

**Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für Studenten der Sozialwissenschaften  
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 21. Dezember 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 1994 (KWMBI II S. 686), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Sozialwirt Univ." (abgekürzt "Dipl.-Sozialw. Univ.") bzw. "Diplom-Sozialwirtin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Sozialw. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form."

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

"Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat in nicht mehr als der Hälfte der Klausuren die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen."

b) In Satz 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Klausuren" ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen

- a) Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung
- b) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse für Sozialwissenschaftler
- c) Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens,

bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung,"
- bb) Nach Nr. 5 wird angefügt:
  - "6. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Zulassung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II umfaßt."
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
  - "Die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus."

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen."

5. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung kann in bis zu vier Abschnitten abgelegt werden."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nrn. 2 bis 4 folgende Fassung:

- "2. Einführung in die Sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen mit den Teilfächern
  - a) Einführung in die Sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I
  - b) Einführung in die Sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II
- 3. Grundzüge der Statistik
- 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 oder  
 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- " Es werden
  - in den Fächern Einführung in die Grundzüge der Soziologie und Grundzüge der Statistik jeweils eine vierstündige Klausur,
  - in jedem der Teilfächer Einführung in die Sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I und II eine zweistündige Klausur,

- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,
- in jedem der Teilfächer Volkswirtschaftslehre I und II eine zweistündige Klausur,  
geschrieben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Fachnote im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird zu einem Viertel aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und zu drei Vierteln aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II errechnet."

7. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24  
Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fächern" die Worte "oder Teilfächern" eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 1 oder 3 oder in bis zu zwei Prüfungsteilfächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 möglich."

9. § 27 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"je ein Leistungsschein in den Fächern der Diplomprüfung. Der Nachweis des Leistungsscheins im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft entfällt, wenn der Kandidat im gewählten Fach die einschlägige Fachprüfung der Diplomvorprüfung bestanden hat. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Referate oder Hausarbeiten geführt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 zu den regulären Terminen mehrmals wiederholt werden."

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen
  2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft oder Psychologie oder Sozialpolitik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2"

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"Welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist einer Anlage zur Prüfungsordnung zu entnehmen."
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
"Die Prüfung im Fach die wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft kann vorgezogen werden."
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Im Fach die wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft ist auch die Ablegung von zwei zweistündigen Klausuren und von zwei etwa 8minütigen mündlichen Prüfungen zulässig."
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß bis zu zwei Prüfungsfächer an, die der Kandidat im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
"Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß eine Diplomarbeit an, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft, welche eine Doppeldiplomierung einschließt, an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angefertigt worden ist, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."

11. Nach § 33 wird eingefügt:

**"§ 33a  
Freier Prüfungsversuch**

- (1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern des achten Fachsemesters, die Prüfungen des 2. Teils der Diplomprüfung erstmals vollständig abgelegt und die Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht bestanden, so gilt der 2. Teil der Diplomprüfung - außer in den Fällen des § 10 Abs. 4 - als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs mit wenigstens "ausreichend" bewertete Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur erneuten Ablegung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im nächsten Prüfungstermin meldet; statt einer Anrechnung der mit wenigstens "ausreichend" bewerteten Fachprüfungen kann er die

Wiederholung zur Notenverbesserung beantragen; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

- (2) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters, bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern des achten Fachsemesters, den 2. Teil der Diplomprüfung bestanden, so darf er alle oder einzelne Fachprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholen, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Fachprüfung.
- (3) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt."

12. In § 35 Abs. 3 werden die Worte "und von allen Prüfern" gestrichen.

13. Die **Anlage** erhält folgende Fassung:

"Anlage: Zugelassene Prüfungsfächer gemäß § 31 Abs. 1 und 2

a) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft oder Psychologie oder Sozialpolitik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2

b) Der Katalog der zugelassenen Pflichtwahlfächer umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre\*)
2. Bank- und Börsenwesen
3. Betriebswirtschaftslehre der Banken
4. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
5. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
7. Internationales Management
8. Logistik
9. Marketing
10. Operations Research
11. Rechnungswesen
12. Unternehmensführung
13. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetrieb)
14. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
15. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
16. Internationale Wirtschaft
17. Volkswirtschaftslehre\*)
18. Wirtschaftspolitik
19. Entwicklungspolitik
20. Finanzwissenschaft
21. Statistik
22. Quantitative Wirtschaftsforschung

23. Genossenschaftswesen
  24. Arbeitsrecht
  25. Öffentliches Recht
  26. Steuerrecht
  27. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
  28. Bildungs- und Wissenssoziologie
  29. Entwicklungssoziologie
  30. Familien- und Jugendsoziologie
  31. Medizinsoziologie
  32. Wirtschafts- und Organisationssoziologie
  33. Wirtschafts- und Betriebssoziologie
  34. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
  35. Kommunikationswissenschaft
  36. Politikwissenschaft
  37. Sozialpolitik\*)
  38. Wirtschaftsgeographie
  39. Wirtschaftsgeschichte
  40. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
  41. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
  42. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
  43. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
  44. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
  45. wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft\*)
  46. Psychologie\*)
  47. Sozialanthropologie
  48. Sozialphilosophie
- \*) nicht wählbar, wenn sie schon als Fach Nr. 2 oder 3 gewählt wurden."

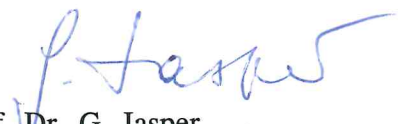
## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Diplomvorprüfung gilt:
  1. Wer zur Diplomvorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen zugelassen ist, legt sie nach diesen Bestimmungen ab.
  2. Wer bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, legt sie vorbehaltlich der Regelungen in den Nrn. 3 und 4 nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung ab. Der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre wird als Prüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I behandelt.
  3. Wer im Sommersemester 1995 sein Studium begonnen hat und bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, darf sich abweichend von Nr. 2 mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung am Ende des Wintersemesters 1995/96 zur Ablegung der Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften entscheiden.

4. Wer sein Studium vor dem WS 1995/96 begonnen hat, legt die Nachweise gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung vor.
- (3) Bezüglich der Wahl der Prüfungsfächer in der Diplomprüfung gilt:
- Wer das Studium der Fächer Wirtschaftsinformatik 1 oder Wirtschaftsinformatik 2 bis zum Sommersemester 1995 begonnen hat, darf diese Fächer nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- (4) Für Studenten, die ihr Hauptstudium vor dem WS 1995/96 begonnen haben, gelten §§ 27, 31 Abs. 1 bis 3 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. November / 20. Dezember 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.12.1995 Nr. X/4-5e66a(3)-6/197 373.

Erlangen, den 21. Dezember 1995

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Dezember 1995 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 1995 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 1995.